Lloyd Werft Bremerhaven GmbH

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen zur Verwendung gegenüber Unternehmern

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit unseren Lieferanten und anderen Auftragnehmern (beide zusammenfassend nachfolgend "der Lieferant" genannt) geschlossenen Verträge. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sowie Nebenabreden, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden. Stand: 11 03 2024

- 1.1 Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit unseren Lieferanten und anderen Auftragnehmern (beide zusammenfassend nachfolgend "der Lieferant" genannt) geschlossenen Verträge. Sie gelten auch in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung für künftige Verträge mit Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie
- hinweisen müssten.

 1.2 Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sowie
- Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ausdrücklich schriftlich zustimmen.

 1.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

- Angebot und Verträgsschluss
 1.1 Der Lieferant hat uns Angebote schriftlich, verbindlich und unentgeltlich einzureichen. Er hat sich in seinen Angeboten bezüglich Mengen, Be-schaffenheit, Ausführung, Montage etc. an unsere Anfrage/Ausschreibung zu halten und auf etwalige Abweichungen ausdrücklich deutlich schriftlich hinzuweisen.
 2.2 Bestellungen und sonstige Erklärungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich abgegeben oder schriftlich bestätigt haben. E-Mails genügen der Schriftform nicht.
 2.3 Abweichend von § 127 BGB ist die elektronische Form der Schriftform nicht gleichgestellt.

- Preise
 Alle Preise verstehen sich als Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer.
- 3.2 Die mit dem Lieferanten vereinbarten Preise beziehen sich auf eine fix und fertige Leistung, sie schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten übertragenen Lieferungen und Leistungen (einschließlich etwa erforderlicher Zertifikate, Zeichnungen, Bewertrugen etc. in deutscher und englischer Sprache) ein und verstehen sich "frei Haus" des von uns angegebanen Pretimerungen etc. in deutscher und englischer Sprache) ein und verstehen sich "frei Haus"
- Zerthikate, Zeichnungen, Bewertungen etc. in deutscher und englischer Sprache) ein und verstehen sich "frei Haus" des von uns angegebenen Bestimmungsortes. Ist ein Bestimmungsort nicht angegeben, ist der Erfüllungsort unser Werftgelände in Bremerhaven. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

 3.3 Bei Mitbenutzung unserer Umkleide- und Aufenthaltsräume erheben wir gegenüber dem Lieferanten einen Kostenbeitrag in Höhe von 1 % des um die Materialkosten zu kürzenden Netto-Rechnungsbetrages des Lieferanten. Über diesen Kostenbeitrag hat uns der Lieferant eine Gutschrift im Rahmen seiner (Schluss-)Rechnung

- 4.1 Liefer- und Fertigstellungstermine sind genau einzuhalten. Der Lauf vereinbarter Lieferfristen beginnt mit Vertragsschluss. Ist kein Liefer- und Fertigstellungstermin im Auftrag vereinbart, hat die Lieferung/Leistung sofort zu

- erfolgen.
 4.2 Wird dem Lieferanten die Überschreitung eines Termins/einer Frist erkennbar, hat er uns unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Überschreitung schriftlich zu unterrichten.
 4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns -unbeschadet nachstehender Ziffer 4.4- die gesetzlichen Ansprüche ohne jegliche Einschränkung (insbesondere Haftungsausschlüsse und -beschränkungen) zu.
 4.4 Der Lieferant hat in unserem Eigentum stehende oder sonstige von uns beigestellte Materialien/Waren für uns kostenfrei mit der Sorgfalt eines guten Lagerhalters zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Der Lieferant wird unsere beigestellten Materialien/Waren wie ein Lagerhalter zu 110 % ihres Wertes gegen Beschädigung und/oder Verlust handelsüblich versichern.

- 5. Vertragsstrafe
 5.1 Gerät der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettovertragspreises je begonnenem, in Bremerhaven berechnetem Werktag des Verzuges verlangen.

 Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach auch wenn mehrere Einzeltermine/fristen überschritten werden- auf maximal 5 % des Netto-Vertragspreises der verspäteten Lieferung begrenzt.

 5.2 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Es genügt daher ihre Verrechnung mit dem Zahlungsanspruch des Lieferanten. Durch die Entrichtung der Vertragsstrafe wird der Lieferant weder von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten noch von etwa weitergehenden Schadenessratzverpflichtungen -insbesondere aus Verzug- befreit, derartige weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- 6. Verpackung, Versand, An-/Abnahme und Gefahrübergang
 6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Liefergegenstände oder ihrer zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts
- entsprechend.

 6.2 Am Tage des Abganges einer jeden Sendung hat der Lieferant uns eine schriftliche Versandanzeige (in zweifacher Ausfertigung) mit Angabe unserer Bestellnummer und der Positionsnummer unserer Bestellung, der Menge und der genauen Warenbezeichnung zu übermitteln. Jeder Sendung hat der Lieferant einen Lieferschein mit denselben Angaben beizufüger, die Einzeltelle jeder Sendung sind mit Warenbezeichnungen (estentingen) zu versehen. Fehlt der Lieferschein bzw. enthält er unvollständige oder unrichtige Angaben, sind wir berechtigt, die Entgegennahme der Sendung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.

 6.3 Der Lieferant hat alle Anlieferungen unserer Warenannahme an unserem Sitz in Bremerhaven mindestens 48 Stunden vorher schriftlich anzukündigen. Sie werden dort nur von montags bis freitags von 7.00 bis 13.30 Uhr entzerenzenzumen.
- entgegengenommen

- 7. Beistellungen, Unterlagen und Unfallverhütung
 7.1 Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung unserer beigestellten Sachen (Materialien etc.). Bei Verlust, Beschädigung oder Mangelhaftigkeit von uns beigestellter Sachen hat der Lieferant unverzüglich die Bearbeitung zu unterbrechen und uns hiervon schrifflich zu benachrichtigen.
 7.2 Von uns beigestellte Sachen werden in unserem Auftrage und für uns be- und verarbeitet und bleiben bei jeder Be- und Verarbeitungsstuff unser Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert der von uns beigestellten Sachen zum Wert aller bei der Herstellung verwendeten Sachen sowie der Aufwendungen des Lieferanten für deren Verarbeitung steht. Insoweit verwahrt der Lieferant die neu hergestellte Sache unentgeltlich für uns. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend, wenn unser Eigentum durch Vermengung, Vermischung oder Verbribdung untergehen sollte.
- Verbindung untergehen sollte.
 7.3 Alle Unterlagen, Daten und Rechte (wie Lizenzen und Software), die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen And Aid Gleser nur zur Bearbeitung des Angebotes und zur Ausführung der bestellten Lieferung/Leistung verwenden. Er hat sie sorgfaltig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen (Geheimhaltung). Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Sie sind uns - samt aller Abschriften oder Vervielfältigungen - verzezüglich und unaufgefordert nach Erledigung unserer Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung/Leistung
- hat sie sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugritt Untter zu schuzent (verireitnitenumg). Der gen Landen an Beendigung des Vertrages. Sie sind uns samt aller Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich und unaufgefordert nach Erfedigung unserer Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung/Leistung zurückzugeben.
 7.4 Sowohl vor Arbeitsbeginn als auch nach Fertigstellung hat sich der verantwortliche Baustellenleiter des Lieferanten mit unserem zuständigen Betriebsingenieur (Koordinator) in Verbindung zu setzen und unseren Koordinator schriftlich anzuerkennen. Unser Koordinator ist für die Beseitigung aller Gefährdungstatbestände zuständig. Seinen Weisungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Unfälle sind ihm unverzüglich anzuzeigen. Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass unser Arbeitsablauf nicht gestört wird. Die terminliche Abstimmung der von dem Lieferanten zu erbringenden Lieferungen/Leistungen erfolgt mit unserem Koordinator. Unser Lieferant hat ständig für einen sauberen Arbeitsplatz Sorge zu tragen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz in einem einen sauberen Arbeitsplatz Sorge zu tragen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz in einem aufgeräumten, gereinigten Zustand an unseren Koordinator zu übergeben. 7:5 Der Lieferant stellt sicher, nur Liefergegenstände zu liefern, die nicht aus gesundheitsschädlichen Materialien bestehen und die gesetzlichen und Liefergegenstande zu liefern, die nicht aus gestundertsschadichen Materialien bestehen und die gesetzlichen und aufgrund internationaler Vorgaben bestehenden Anforderungen an den Schutz der Umwelt erfüllen. Der Lieferant hat die bei uns geltenden Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsvorschriften strikt zu beachten. Dieses gilt insbesondere für Rauchverbote, Gebote für das Ausführen von "Feuerarbeiten" (Brennen und Schweißen), Schutzmaßnahmen bei der Bearbeitung, Verarbeitung und Entfernung von Asbest und asbesthatigen Materiallen. Sofern und soweit dieses erforderlich ist, haben die Mitarbeiter des Lieferanten geeignete Arbeitsschutzkleidung zu tragen; ggf. sind auch sonstige erforderliche Vorkehrungen zu treffen. Der Lieferant hat ggf. von ihm eingeschaltete Subuntermehmer entsprechend zu vernflichten. hmer entsprechend zu verpflichten

Rechnungen und Zahlungen
 Der Lieferant hat uns Original-Rechnungen nach Erfüllung der vereinbarten Leistung für jede Bestellung

- ondert in vierfacher Ausfertigung und unter Angabe der Bestellnummer mit Datum, des Kostenträgers/Konto sowie
- gesondert in vierfacher Ausfertigung und unter Angabe der Bestellnummer mit Datum, des Kostenträgers/Konto sowie der Kommissionsnummer einzureichen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

 8.2 Zahlungsansprüche des Lieferanten gegen uns sind 30 Tage nach vertragsgemäßer Erfüllung seiner Leistungen und soweit es sich um die Herstellung eines Werkes handelt der Abnahme seiner Leistungen sowie ordnungsgemäßer Rechnungsstellung gemäß vorstehender Ziffer 8.1 zur Zahlung fällig. Lieferfülzeistet der Lieferant vorzeitig, so beginnt der Ablauf der 30-Tages-Frist frühestens mit dem vertraglichen vorgesehenen Liefer- bzw. Fertigstellungstemin.

 8.3 Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit i. S. v. Ziffer 8.2 leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 8.4 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt unseres Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

- Aufrechnung und Zurückbehaltung
 1. Ohne unsere Einwilligung ist der Lieferant nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche und Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
 9.2 Die Aufrechnung durch den Lieferanten mit Gegenansprüchen gegen uns oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Lieferanten ist nur zulässig, soweit diese Ansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif (bewiesen) sind.

- 10. Mängel und Pflichtverletzung, Verfügbarkeit von Ersatz- und Austauschteilen
 10.1 Der Lieferant stellt sicher, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand die mit uns vereinbarte Beschaffenheit hat, dem Stand der Wissenschaft und Technik entspricht und dem Liefer-/Leistungsgegenstand keine Umstände anhaften, die dessen Wert oder Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem mit uns geschlossenen Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass durch die Verwendung des Liefer-/Leistungsgegenstandes Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt
- ILeistungsgegenstandes Rechte Uniter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, nicht ventzur

 10.2 ist der Leistungs-/Liefergegenstand mangelhaft oder aus anderen Gründen nicht vertragsgemäß, stehen uns die
 gesetzlichen Ansprüche und Rechte -ohne jede Einschränkung (insbesondere Haftungsbeschränkungen und ausschlüsse)- mit der Maßgabe zu, dass die Rügefrist des § 377 HGB wenigstens acht Wertage beträgt, es sei denn,
 es handelt sich um offenkundige Mängel. Bei versteckten Mängeln, insbesondere bei solchen, die sich erst bei der
 Verarbeitung oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes zeigen, beginnt die Rügefrist erst mit ihrer Entdeckung.
 Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher
 Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren
 augenscheinlich festgestellt werden können.
 10.3 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den Bestimmungen des BGB mit der
 Maßgabe, dass die dort genannten Fristen um zwölf Monate verlängert sind.
 10.4 Im Falle einer Nacherfüllung trägt der Lieferant auch diejenigen zusätzlichen Aufwendungen, insbesondere
 Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die dadurch entstanden sind, dass der Gegenstand der
 Leistung/Lieferung nachfäglich an einen anderen Orl als den Erdilungsort verbracht wurde, soweit das Verbringen
 dem bestimmungsgemäßem Gebrauch des Gegenstands der Lieferung/Leistung entspricht.
 10.5 Soweit wir anhand uns zugesandter Zeichnungen die Einbaumaße und die allgemeinen technischen Angaben
 durchgesehen und ein Muster des Liefergegenstandes zur Senerfertigung freigegeben haben, entbindet dieses den

- 10.5 Soweit wir anhand uns zugesandter Zeichnungen die Einbaumaße und die allgemeinen technischen Angaben durchgesehen und ein Muster des Liefergegenstandes zur Serienfertigung freigegeben haben, entbindet dieses den Lieferanten nicht von der vertragsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten. Unsere Pfrüfung erstreckt sich insbesondere nicht auf die ausreichende Dimensionierung und die richtige Auswahl der eingesetzten Werkstoffe. 10.6 Unsere Beauftragten und die unserer Kunden sind berechtigt, sich beim Lieferanten während seiner Betriebszeiten von der vertragsgemäßen Leistungserbringung durch ihn zu unterrichten, an werkeigenen Prüfungen teilzunehmen oder selbst Prüfungen vorzunehmen. Kosten für Wiederholungsprüfungen, die durch zuvor festgestellte Mängel verursacht sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

 10.7 Der Lieferant sichert uns mindestens für die Zeit der üblichen Lebensdauer des jeweiligen Liefer-Lieitungsgegenstandes die Versorgung mit Ersatzteilen für die Liefer-Lieistungsgegenstande zu marktüblichen Bedingungen und Preisen zu. Im Falle der Produkteinstellung sichert der Lieferant darüber hinaus zu, dass seine Nachfolgeprodukte hinsichtlich Mäßen, Leistung, Anschlössen mit den eingestellten Produkten Produkten brinaus zu, dass seine Nachfolgeprodukte hinsichtlich Mäßen, Leistung, Anschlössen mit den eingestellten Produkten produkten den Stellen der Produkten der Austausch- und/oder Ersatzteile gemäß Ziffer 10.7 hat er uns dies unverzüglich, mindestens aber 6 Monate vor Einstellung mitzuteilen.

- 11. Haftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

 11. 1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammenfassend "Schadensersatzansprüche") des Lieferanten gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, Gesundheits- oder Körperschäden des Lieferanten infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandenseine einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch des Lieferanten gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, nicht für Gesundheits- oder Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch uns gehaftet wird. Einer Pflichtverletzung durch uns steht eine solche unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Lieferanten verbunden.

 11.2 Sollten wir von Dritten wegen eines Produktfehlers auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so hat
- 11.2 Sollten wir von Dritten wegen eines Produktfehlers auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.
- 11.2 Sollten wir von Dritten wegen eines Produktfehlers auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so hat uns der Lieferant von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit die Schäden durch die von dem Lieferanten gelieferten Rohstoffe, Teilprodukte oder durch die von ihm erbrachten Leistungen verursacht worden sind. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen und Schäden zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte, insbesondere mit einer von uns durchgeführten Rückrußich ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten -soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die weitergehende Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
 1.13 Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Haftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Umwelthaftpflicht-Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme von Euro 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden -pauschal- zu unterhalten, die auch das Risiko von Bearbeitungsschäden und Schäden an verwahrten, in unserem oder im Eigentum Dritter stehenden Sachen mit abdeckt.

12. Schutzrechte
Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt

Und der Schutzrechte der Schutzrecht der Schutzrecht seine Britten wir diesbezüglich von einem Dritten werden. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nicht schuldhaft gehandelt hat. Werden wir diesbezüglich von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist die Lieferant verpflichtet, uns auf schriffliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch diesen Dritten erwachsen.

13. Subunternehmei

- 13. Subunternehmer
 13. 1Der Lieferant darf zur Erfüllung seiner uns gegenüber bestehenden vertraglichen Verpflichtungen nur mit unserer Einwilligung Subunternehmer einschalten. Die Einschaltung von Subunternehmern entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen uns gegenüber.
 13.2 Der Lieferant hat bei der Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer dafür Sorge zu tragen, dass auch die Subunternehmer uns in dem in Zilf. 10.6 genannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen einräumen.
- 13.2 Der Lieferant hat bei der Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer uns in dem in Ziff. 10.6 genannten Umflang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen einräumen.

 13.3 Der Lieferant tritt die ihm gegen seine Subunternehmer und Lieferanten zustehenden bestehenden und künftigen Erfüllungs, Nacherfüllungs- und Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer, an uns als Sicherheit ab, soweit diese abgetretenen Ansprüche mit einem durch uns an den Lieferanten erteilten Auftrag im Zusammenhang stehen. Kommt der Lieferant mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug, sind wir berechtigt, die uns abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Der Lieferant ist mit Eintitt seines Verzugs verpflichtet, uns alle zur Einziehung der sicherungsabgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu erteilen und auf unser Verlangen dem Subunternehmer die erfolgte Abtretung anzuzeigen.

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Lieferanten und der einzelnen Verträge EDV-mäßlig speichnen und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke verarbeiten und einsetzen.

- 15. Gerichtsstand und anwendbares Recht
 15.1 Ausschließlicher (auch internationaler -) Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem zwischen uns und dem Lieferanten bestehenden Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten -auch aus Urkunden, Wechseln oder Schecks- ist, je nach Höhe des Gegenstandswertes, das für Bremerhaven (Deutschland) zuständige Amts-/Landgericht. Wir bleiben jedoch -nach unserer Wahl- berechtigt, den Lieferanten auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten oder am Erfüllungsort zu verklagen.
 15.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf oder sonstiger den internationalen Warenverkerh betreffenden Abkommen.

16. Ieinunwirksamment Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsberüngungen sind, unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.